



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Frau Vera Deleja-Hotko
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstraße 109
10179 Berlin

[REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-0
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 115BE-05111/0036
DATUM 6. Oktober 2022

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 05.09.2022

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

mit E-Mail vom 05.09.2022 beantragen Sie auf Grundlage des IFG sowie Artikel 5 GG Auskunft über die Summe, die für das Leasing des Dienstwagens des Herrn Bundesminister Özdemir ausgegeben wird und bitten um Übersendung des entsprechenden Leasingvertrages. Mit der Schwärzung personenbezogener Daten Dritter erklären Sie sich einverstanden.

Ihren Antrag lege ich dahingehend aus, dass es Ihnen um den monatlichen Leasingbetrag seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode geht.

Soweit Sie Ihre Anfrage auf Artikel 5 GG stützen, besteht kein Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten. Der presserechtliche Auskunftsanspruch ist nur auf Auskunftserteilung, nicht aber auf Akteneinsicht oder die Herausgabe konkreter Dokumente gerichtet. Vor diesem Hintergrund behandle ich Ihr Informationsbegehren im Weiteren ausschließlich nach dem IFG.

Zum weiteren Verfahren möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Aufgrund Anhörungen infolge der Betroffenheit Dritter nach §§ 6, 8 IFG wird es nicht möglich sein, die gewünschten Unterlagen innerhalb der einmonatigen "Soll"-Frist des § 7 Absatz 5 Satz 2 IFG zu übersenden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf §§ 7 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. 8 IFG, die für Drittbeteiligungsfälle eine Ausnahme von der "Soll"-Frist vorsehen.

Nach § 10 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die Herausgabe von Abschriften ist, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, je nach Verwaltungsaufwand gemäß Teil A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Derzeit wird mit Gebühren im mittleren Gebührenrahmen gerechnet. Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände (z. B. wissenschaftlicher Auftrag einer staatlichen Organisation, Recherchearbeiten, die im öffentlichen Interesse sind, Bezug von Sozialleistungen etc.), so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung im Sinne des § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) geprüft werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie bis 21.10.2022

1. um Mitteilung, ob Sie Ihr Informationersuchen trotz der zu erwartenden Gebühren aufrechterhalten bzw. ggf. auf ein bestimmtes Informationsbegehren eingrenzen möchten,
2. aufgrund der Drittbetroffenheit um eine Begründung Ihres Informationersuchens gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG sowie
3. um Mitteilung ob Sie Ihren Vorbehalt hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten (Name und Antragsbegründung) an die zu beteiligenden Dritten aufheben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.